Elektronisches Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 16 | Rotenburg (Wümme), den 30.11.2022 | 1. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. November 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. November 2022

Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortskern der Gemeinde Sittensen und Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept – Erweiterung des Untersuchungsgebietes der Gemeinde Sittensen vom 24. November 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung
der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 07.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.936.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.936.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.900.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.768.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	214.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.202.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.614.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.005.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt

Horstedt, den 7. November 2022

Schröck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. November 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/115 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Horstedt, den 30. November 2022

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 07.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.009.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.006.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.967.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.793.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	71.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	877.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.038.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.720.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 327.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Sottrum, 7. November 2022

Loh (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Reeßum, 30. November 2022

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2022 Nr. 16

BEKANNTMACHUNG

Durchführung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortskern der Gemeinde Sittensen und Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts – Erweiterung des Untersuchungsgebietes

hier: Einleitungsbeschluss gem. § 141 BauGB;
Mitwirkungspflicht gem. § 138 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, das Untersuchungsgebiet für die Untersuchungen auf Grundlage des § 141 BauGB „Vorbereitende Untersuchungen“ zur Vorbereitung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Ortskern der Gemeinde Sittensen zu erweitern. Zielsetzung ist die Aufnahme des Bereichs in ein Städtebauförderungsprogramm. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Gemäß § 141 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde Sittensen vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen. Mit den vorbereitenden Untersuchungen soll geprüft werden, ob für das Gebiet unter Berücksichtigung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge eine Sanierungsbedürftigkeit vorliegt. Neben der Notwendigkeit einer Sanierung ist deren Durchführbarkeit im Allgemeinen zu prüfen, wobei auch die nachteiligen Auswirkungen, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben, zu untersuchen sind.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Untersuchungsgebietes ist dem in der Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan zu entnehmen. Die Erweiterung des Untersuchungsgebiets um die dargestellten Bereiche eröffnet die Möglichkeit, vor dem Hintergrund bereits absehbarer Entwicklungsdynamiken mögliche Handlungsbedarfe zu untersuchen.

Folgende Missstände sind auf der Grundlage der bisher erfolgten Untersuchungen und Einschätzungen im Untersuchungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt u. a. erkennbar:

- Qualitäts- und Funktionsdefizite in der Ortsbildgestaltung/Ortskernwahrnehmung, insbesondere hoher städtebaulicher Ordnungsbedarf im Bereich Bahnhofstraße / Am Markt
- Weitere punktuelle Handlungsbedarfe zur Sicherung und Stärkung des Marktbereichs, beispielsweise in Form von städtebaulichen Missständen sowie der offenen Frage eines möglichen Rathausumzugs
- Mangelnde Aufenthaltsqualität und Gestaltungsbedarfe des öffentlichen Raums, beispielsweise auch des potenziellen Bahnhofsumfelds im möglichen Falle einer Reaktivierung der Bahnstrecke Zeven-Tostedt
- Leerstände im Ortskern, z. B. Jugendzentrum an der Drosselgasse
- Hoher Sanierungs- und Modernisierungsstau im öffentlichen und privaten Gebäudebestand
- Emissionen und Staugefahr durch den aus der Nähe zur Autobahn resultierenden Durchgangsverkehr (LKW und landwirtschaftliche Verkehre), Konfliktpotenziale durch fehlendes Fahrradwegekonzept bzw. schlecht ausgebaute Radwege
- Mangel an gut ersichtlichen und strukturierten Parkflächen
- Schadhafte Gehwege
- Mangel an seniorengerechtem Wohnen

Die Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen werden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen und dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept erarbeitet.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

3. Gemäß § 141 As. 3 BauGB ist mit dieser Bekanntmachung auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB hinzuweisen:

   § 138 Auskunftspflicht BauGB

   (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

   (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

   (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

   (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

4. Diese Bekanntmachung ist im Schaukasten der Gemeinde Sittensen vor dem Rathaus und im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2022 veröffentlicht.

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
(Keller) (L. S)

Anlage 1

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB für den Ortskern von der Gemeinde Sittensen

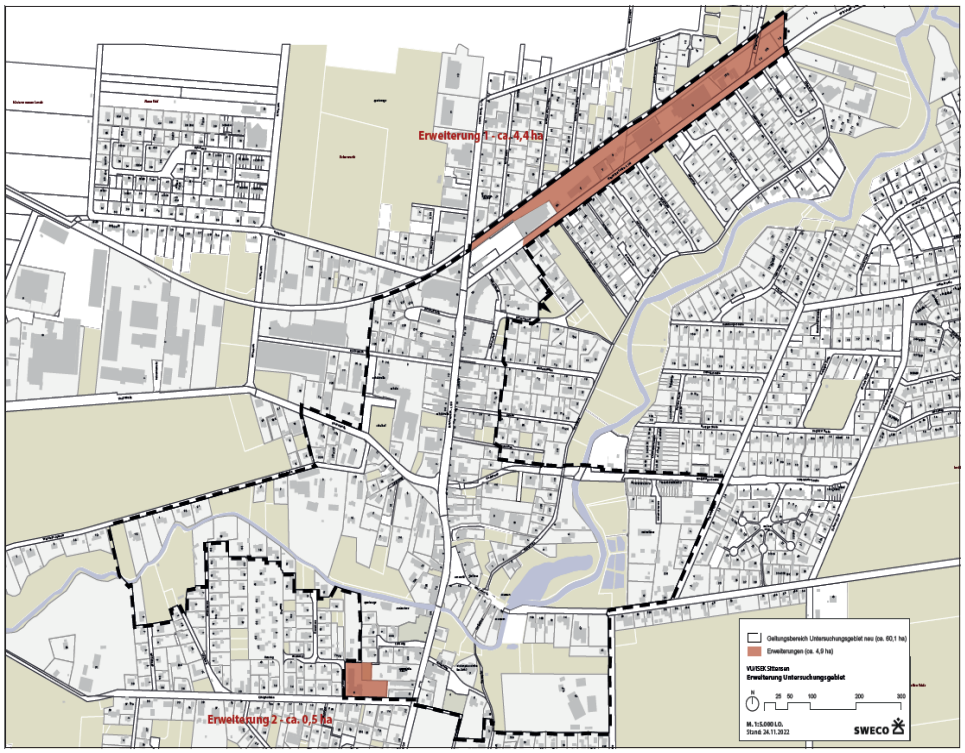

Ausgehangen: 30.11.2022
Abgenommen: 07.12.2022

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2022 Nr. 16

Herausgeber und Schriftleitung:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.
Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*